

Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Außenbewirtung

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I, S.3418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I, S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs.5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) i.d.F. vom 18. Februar 1991 (GBl.S.195, berichtigt 1992, S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604) und § 44 Abs.3 geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl.S.65) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim am 26.10.2015 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtung (Garten- und Straßenbewirtschaftung)

§ 2

1) Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenbewirtschaftung wird wie folgt festgesetzt:

- In der Zeit vom 15. April bis 31. Mai täglich 23.00 Uhr
- In der Zeit vom 01. Juni bis zum 15. September von Sonntag bis Donnerstag 23.30 Uhr und an den Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen 24. 00 Uhr.
- In der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober täglich 23.00 Uhr.

2) Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern im Einzelfall oder allgemein wegen besonderer Umstände andere Zeiten festgesetzt sind.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dielheim, den 26.10.2015

Hans-Dieter Weis
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs.4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Rechtsverordnung über die Sperrzeit für die Außenbewirtung der Gemeinde Dielheim wurde gemäß „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen“ vom 21. Dezember 1981 durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Dielheim mit den Ortsteilen Horrenberg, Balzfeld, Unterhof, Oberhof“ ambekanntgemacht.

Die Rechtsverordnung trat amin Kraft.

Sie wurde am... der Rechtsaufsichtsbehörde – dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg – angezeigt.

Dielheim, den....